Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Ausführungsvorschriften über die Verwaltung und die Bewirtschaftung der Verwaltungsjagdbezirke der Berliner Forsten (Jagdnutzungsvorschriften - JNV)

Bekanntmachung vom 6. Februar 2022

UMVK III 1-6

Telefon: 9025-1344 oder 9025-0, intern 925-1344

Auf Grund des § 8 Absatz 3 des Gesetzes für den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin (Landesjagdgesetz Berlin - LJagdG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, werden zur Ausführung des Landesjagdgesetzes Berlin die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich, Grundsätze und Ziele

1.1 Die Jagdnutzungsvorschriften regeln die Jagd in den Verwaltungsjagdbezirken. Die Regelungen der Verwaltung und Bewirtschaftung in den Verwaltungsjagdbezirken finden entsprechende Anwendung in den Eigenjagdbezirken der Berliner

Forsten, die im Land Brandenburg liegen, sofern die Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg nichts anderes bestimmen.

1.2 Die Jagd ist effektiv, effizient und möglichst störungsarm durchzuführen. Die Aspekte der Sicherheit und des Tierschutzes sind besonders zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Waldbaurichtlinie der Berliner Forsten sowie die Vorgaben nach FSC und Naturland zu beachten. Bei der Abschussplanung ist neben der gesundheitlichen und körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere die Waldverjüngung zu berücksichtigen. Ziel ist ein waldverträglicher Wildbestand, der die Verjüngung der einheimischen Baum- und Straucharten ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht. Der Zustand der Vegetation wird über ein Verbissgutachten dokumentiert. Bei stärkeren Verbiss ist der Abschuss soweit zu erhöhen, dass dieses Ziel erreicht wird. Dabei sind Schäden durch Schwarzwild und verbeißendes Schalenwild gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Reduktion ist eine zentrale Zielsetzung dieser Vorschrift und ist mit allen Jagdarten intensiv zu betreiben

1.3 Die Verwaltungsjagd ist in die Betriebsabläufe als notwendige Umweltleistung zu integrieren wobei die Vorbereitung und Durchführung von Gesellschaftsjagden die Effizienz sichert. Wesentliche Voraussetzungen hierfür sind eine ausreichende Anzahl an leistungsfähigen Jagenden und Führenden brauchbarer Jagdhunde.

1.4 Wildkundliche, wildbiologische und wildökologische Forschungen in den Berliner Wäldern sind zu fördern und zu unterstützen.

1.5 Jagdausübungsberechtigte und Jagdgäste haben in den Verwaltungsjagdbezirken der Berliner Forsten grundsätzlich bleifreie Munition zu verwenden. Ausnahmen kann die Jagdleitung bei Hundeführerinnen oder Hundeführern zulassen. Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen und Bleischrot ist unzulässig.

1.6 Verendetes Wild sowie Reste von geschossenem Wild sind unschädlich über Tierkörperbeseitigungsanstalten zu entsorgen. Satz 1 findet in den Eigenjagdbezirken der Berliner Forsten im Land Brandenburg keine Anwendung, sofern weitere Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden sind.

2. Verwaltungsjagdbezirke

2.1 Ein Verwaltungsjagdbezirk umfasst die Eigenjagdbezirke eines Forstamtes der Berliner Forsten einschließlich aller angegliederten Flächen. Flächen, die abgetrennt sind oder Bestandteil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind, gehören nicht zum Verwaltungsjagdbezirk.

2.2 Die Forstämter erstellen gemeinsam mit dem Landesforstamt (in der Folge Amtsleitung) eine Karte des jeweiligen Verwaltungsjagdbezirks, aufgegliedert in Verwaltungsjagdreviere, im ForstGIS. Die Jagdbehörde erhält Zugang zum ForstGIS/Weboffice.

2.3 Die Forstämter haben auf eine möglichst zweckmäßige, den Erfordernissen der Jagdausübung und Waldentwicklung entsprechende Gestaltung des Verwaltungsjagdbezirks hinzuwirken. Anträge auf Abrundung der Jagdbezirke sind über die Amtsleitung an die Jagdbehörde zu richten.

3. Landeseigene Waldflächen als Bestandteil von gemeinschaftlichen Jagdbezirken

3.1 Sofern landeseigene Waldflächen im Fachvermögen der Berliner Forsten Bestandteil von gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind, nimmt das Forstamt in der Versammlung der Jagdgenossen die Rechte und Pflichten des Mitglieds einer Jagdgenossenschaft wahr. Auf die Umsetzung der jagdlichen und waldbaulichen Zielsetzungen der Berliner Forsten ist hinzuwirken.

3.2 Das Forstamt wird in der Versammlung der Jagdgenossen von der Jagdleitung oder einer bevollmächtigten Person vertreten.

4. Verwaltungsjagd

4.1 In den Verwaltungsjagdbezirken des Landes Berlin üben die Berliner Forsten das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht aus.

4.2 Die Jagdausübung gehört zu den Dienstpflichten aller Forstdienstkräfte. Forstdienstkräfte im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind alle Beamtinnen oder Beamten des gehobenen und höheren Forstdienstes sowie vergleichbare Angestellte mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung der Berliner Forsten. Die Forstamtsleitung kann für weitere Angestellte (nach TV-L Forst) des Forstamtes die Zuordnung der Aufgabe Jagd, im Sinne des Gemeinschaftsjagdprinzips präzisieren und über die Hilfeleistung hinaus, als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag bei der Amtsleitung beantragen. Eine Zuweisung von Jagdflächen für Forstdienstkräfte im Innendienst erfolgt über Anlage 7.

4.3 Die Leitung der Verwaltungsjagd (Jagdleitung) übernimmt in der Regel die Forstamtsleitung des jeweiligen Verwaltungsjagdbezirks, sofern durch die Amtsleitung nichts Anderes bestimmt wird. Die Jagdleitung insgesamt oder einzelne Aufgabenbereiche daraus können auf Forstdienstkräfte der Berliner Forsten, für die die Jagd Dienstpflicht ist, übertragen werden. Die Jagdbehörde und die Amtsleitung sind auf dem Dienstweg von der dauerhaften Übertragung auch einzelner Aufgabenbereiche schriftlich zu verständigen.

4.4 Aus zwingenden Gründen können zur Jagdausübung verpflichtete Forstdienstkräfte auf Antrag oder von Amtswegen durch die Amtsleitung von der Verpflichtung zur Jagdausübung entbunden werden.

5. Einsatz von Jagdwaffen; Jagdaufwandsentschädigung

5.1 Die Ausübung der Dienstjagd erfolgt in der Regel mit privaten Jagdwaffen. Vorhandene Dienstwaffen sind in folgenden Fällen ersatzlos auszusondern:

- wenn die Dienstwaffe keiner Dienstkraft zur individuellen Nutzung übergeben worden ist oder
- wenn die Dienstkraft auf die Nutzung der Dienstwaffe verzichtet oder
- wenn die eine Dienstwaffe führende Dienstkraft aus dem Dienst ausscheidet.

Erwerb und Aussonderung von Dienstwaffen, Schalldämpfern oder Zieleinrichtungen obliegt der Amtsleitung.

5.2 Für den Erwerb einer privaten Jagdwaffe sowie die Anschaffung eines Schalldämpfers oder einer Zieleinrichtung kann die Amtsleitung einen einmaligen Zuschuss gewähren. Art und Höhe des Zuschusses werden durch die Amtsleitung in einer Anweisung festgelegt. Die Gewährung des Zuschusses schließt die aktuelle und zukünftige Nutzung einer Dienstwaffe aus.

5.3 Forstdienstkräfte, für die die Jagdausübung Dienstpflicht ist, erhalten eine jährliche Jagdaufwandsentschädigung. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung ergibt sich aus Anlage 1. Sie wird nach Ablauf des Jagdjahres auf Antrag gezahlt. Der Antrag muss bis zum 31. Dezember des folgenden Jagdjahres bei der Amtsleitung eingegangen sein.

5.4 Forstdienstkräfte, die ausschließlich private Jagdwaffen zur Jagdausübung einsetzen, erhalten für jedes erlegte Stück Schalen- oder Niederwild zusätzlich einen Erlegeaufwand (Anlage 1).

5.5 Einen Lieferaufwand erhalten diejenigen Forstdienstkräfte, bei denen die Jagdausübung Dienstpflicht ist und die ein privates Fahrzeug zum Anliefern des Wildes einsetzen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Anlage 1.

6. Beteiligung der nicht zur Jagdausübung verpflichteten Dienstkräfte und Jagdgäste an der Verwaltungsjagd

6.1 Die Beteiligung an der Jagdausübung erfolgt durch Jagderlaubnisse, Erlaubnisse zu Einzelabschüssen und Einladungen zu Gesellschaftsjagden. Die Beteiligung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.

6.2 Die Beteiligung an der Jagdausübung erfolgt auf Antrag (Anlage 4) über den Erwerb entgeltlicher Jagderlaubnisse oder entgeltlicher Erlaubnisse zu Einzelabschüssen. Die unentgeltlichen Erlaubnisse werden unter 6.10 geregelt. Der Antrag ist an die Amtsleitung oder die Forstämter zu richten. Ein Anspruch auf die Vergabe besteht nicht.

6.3 Vorrang bei der Vergabe von Jagderlaubnissen erhalten Jagdscheininhaberinnen oder Jagdscheininhaber, die eine mindestens dreijährige jagdliche Praxis nachweisen können.

6.4 Dem Antrag auf Jagderlaubnis und dem Antrag auf Erteilung eines Einzelabschusses ist eine Bescheinigung durch einen Schießwart über die erfolgreiche Teilnahme an einem Übungsschießen beizufügen, die nicht älter als ein Jahr ist.

6.5 Die Jagderlaubnisse sind jeweils für ein Jagdjahr gültig (A n l a g e 5 mit Fahrerlaubnis nach A n l a g e 6) . In Abhängigkeit von der Erfüllung des jährlichen Abschusszieles und der Zuverlässigkeit der Jagderlaubnisinhaberin oder des Jagderlaubnisinhabers besteht die Möglichkeit, die Jagderlaubnis wiederholt zu erteilen. Die Jagderlaubnisinhaberin oder der Jagderlaubnisinhaber hat auf den zugewiesenen Jagdflächen die Abschussvorgaben entsprechend der erteilten Jagderlaubnis beim Schwarzwild (insbesondere Überläufer und Frischlinge) sowie beim Rehwild zu erfüllen und aktiv am Jagdbetrieb (insbesondere Hochsitzbau, Teilnahme an Gesellschaftsjagden) teilzunehmen. Die unbegründete Nichterfüllung der Abschussvorgaben oder die Nichtteilnahme am Jagdbetrieb ist ein Ausschlussgrund für die weitere Beteiligung an der Jagdausübung im folgenden Jagdjahr.

6.6 Die Anzahl der Jagderlaubnisse richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den jagdlichen Erfordernissen eines jeden Verwaltungsjagdbezirks. Das Abschussentgelt für entgeltliche Jagderlaubnisse ist der A n l a g e 2 zu entnehmen.

6.7 Die Vergabe von Einzelabschüssen erfolgt nach jagdlichen Erfordernissen durch die Jagdleitung. Die Erlaubnis zum Einzelabschuss berechtigt zu einem zusammenhängenden Jagdeinsatz von vier Wochen, mit der Option auf eine Verlängerung auf maximal acht Wochen. Mit Zustimmung der Jagdleitung können Forstbedienstete, für die die Jagdausübung Dienstpflicht ist, Einzelabschüsse an Dritte abtreten. Das Abschussentgelt für entgeltliche Einzelabschüsse ist der A n l a g e 2 zu entnehmen.

6.8 Unentgeltliche Einladungen zu Gesellschaftsjagden können im Interesse der Berliner Forsten durch die Amtsleitung oder die Forstämter erfolgen. Die Einladung beinhaltet die Erlaubnis zur Teilnahme an der Gesellschaftsjagd für deren Dauer.

6.9 Werden bei Gesellschaftsjagden durch Jagdgäste geprüfte Jagdhunde mitgebracht, kann die Jagdleitung auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro pro Jagdtag für einen Jagdhund zuzüglich 10 Euro für jeden weiteren eingesetzten Jagdhund gewähren.

6.10 Auf Antrag (A n l a g e 4) können im Ruhestand befindliche ehemalige Forstdienstkräfte der Berliner Forsten, für die die Jagdausübung Dienstpflicht war, alle übrigen Dienstkräfte der Berliner Forsten, für die die Jagdausübung keine Dienstpflicht ist, Studierende der forstlichen Fach- und Hochschulen sowie Personen, die in naturschutzrechtlichen Zusammenhängen tätig sind, unentgeltlich an der Jagdausübung beteiligt werden, soweit sie die Voraussetzungen zur Jagdausübung erfüllen. Die Entscheidung trifft die Jagdleitung. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht. Die in naturschutzrechtlichen Zusammenhängen tätigen Personen sind von den Verpflichtungen nach 6.5 befreit.

6.11 Auf Antrag (A n l a g e 4) können die Beamtinnen oder Beamten und Angestellten der Jagdbehörde unentgeltlich an der Jagdausübung beteiligt werden, soweit sie die Voraussetzungen für die Jagdausübung erfüllen.

6.12 Die Jagdleitung ist berechtigt, Teilnehmer an der Jagd, die gegen jagdrechtliche Vorschriften, gegen die Allgemeinen Bestimmungen für Jagdgäste oder Anweisungen der Berliner Forsten verstoßen, von der weiteren Jagdausübung auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die Jagderlaubnisse oder Einzelabschüsse besteht nicht. Die Amtsleitung ist unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten.

6.13 Wird Wild durch den Jagdgast krankgeschossen und die Revierleitung oder Jagdleitung nicht verständigt, so ist von diesem ein Entgelt von 400 Euro zu erheben.

6.14 Bei Fehlabschüssen im Rahmen der Jagdausübung kann ein Abschussentgelt in doppelter Höhe erhoben werden. Bei Fehlabschüssen im Rahmen von Gesellschaftsjagden kann ein Abschussentgelt in einfacher Höhe eines Einzelabschusses erhoben werden. Die Trophäe des Abschusses kann vom Jagdleiter eingezogen werden.

6.15 Die Jagdleitung kann Frettier- und Beizerlaubnisse nach waldbaulichen und jagdlichen Erfordernissen erteilen.

6.16 Die Jagdleitungen übermitteln spätestens drei Monate nach Beginn des Jagdjahres die Anzahl der erteilten Jagderlaubnisse über die Amtsleitung der Jagdbehörde.

7. Planung und Durchführung des Abschusses

7.1 Von der Jagdleitung ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Verwaltungsjagdbezirken eine begründete Jagdbetriebsplanung einschließlich Karte im Einvernehmen mit der Amtsleitung zu erstellen.

Die Jagdbetriebsplanung soll auch darstellen, wie die Jagd zur Erreichung des unter Nummer 1.2 Satz 5 genannten Ziels beiträgt. In diesem Sinne ist in der Jagdbetriebsplanung insbesondere die Möglichkeit gemeinschaftlicher Jagdmethoden darzustellen. Die Jagdbetriebsplanung ist jeweils zum 1. April zu erstellen und bei Bedarf anzupassen.

7.2 Die Jagdleitung hat für ihren Verwaltungsjagdbezirk bis zum 1. März des Jahres jährlich einen Abschussplan aufzustellen und diesen bis zum 15. März über die Amtsleitung an die Jagdbehörde zu übermitteln. Für den Abschussplan ist der von der Jagdbehörde vorgegebene Vordruck Anlage 8 zu verwenden. Die Jagdleitung ist für die Erfüllung des Abschussplans beziehungsweise für die Nachbeantragung im Sinne von Nummer 1.2 Satz 5 verantwortlich.

Beim Schwarzwild ist der Abschuss ein Mindestabschuss, der im Vorfeld der Afrikanischen Schweinepest zur deutlichen Reduktion des Bestandes führen soll.

Beim Rehwild ist der Abschuss ein Mindestabschuss wegen der Verbissbelastung und dem Ziel Aufbau eines klimastabilen Mischwaldes. Eine Staffelung entfällt.

7.3 Die Jagdleitung verteilt die im Abschussplan festgelegten Abschüsse auf die Verwaltungsjagdreviere. Die Abschüsse, die auf der Grundlage von entgeltlichen Jagderlaubnissen vergeben werden sollen, sind aufgegliedert nach Verwaltungsjagdrevieren gesondert entsprechend des festgesetzten Abschussplans auszuweisen.

7.4 Auf den bestätigten oder festgesetzten Abschussplan sind das in dem Verwaltungsjagdbezirk erlegte Wild, Fallwild und Unfallwild anzurechnen.

7.5 Die Jagdstrecken sind von der Jagdleitung in der Streckenmeldung zu erfassen. Für die Streckenmeldung ist der von der Jagdbehörde vorgegebene Vordruck Anlage 8 zu verwenden. Die Amtsleitung ist auf dem aktuellen Stand zur halten. Zum 15. November ist die halbjährliche Streckenmeldung von der Jagdleitung über die Amtsleitung an die Jagdbehörde zu übermitteln. Der Abschluss des Jagdjahres erfolgt durch die Jagdleitung mit Meldung zum 10. April des Jahres an die Amtsleitung und ist von dort bis zum 15. April an die Jagdbehörde zu übermitteln.

8. Jagdbetrieb und Jagdarten

8.1 Vor Beginn der Jagdzeit auf Schalenwild kann die Jagdleitung ein gemeinsames Anschießen der Jagdwaffen durchführen, an dem alle teilnehmen sollen, die am Abschuss in der Verwaltungsjagd des Forstamts beteiligt sind.

8.2 Die Forstdienstkräfte, für die die Jagdausübung Dienstpflicht oder übertragene Daueraufgabe bei Gesellschaftsjagden ist, sind für den ordnungsgemäßen Jagdbetrieb verantwortlich. Zum Jagdbetrieb gehören insbesondere:

- Erlegen von Wild

- Versorgen und Verbringen von erlegtem Wild sowie von Fall- und Unfallwild
- Mitwirken bei Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung und beim Abliefern seuchenverdächtigen Wildes
- Durchführung von Nachsuchen
- Mitwirkung bei der Umsetzung von Wildforschungsvorhaben
- Einweisung und Führung von Jagdberechtigten
- Vorbereitung und Durchführung von Gesellschaftsjagden
- Kontrolle jagdlicher Einrichtungen
- Halten und Abführen von Jagdgebrauchshunden.

8.3 Als Einzeljagd gelten alle Jagdarten, an denen kein Treiber und nicht mehr als drei Schützen teilnehmen. Als Gesellschaftsjagd sind alle anderen Jagdarten anzusehen. Ihre Durchführung obliegt der Jagdleitung.

8.4 Kirrungen sind auf das unbedingt Notwendigste zu beschränken (in der Regel 1 Kirrstelle pro 75 ha und maximal 500 ml Kirrmaterial je Kirrung) und nur auszubringen, wenn spätestens in der darauffolgenden Woche am Ort der Kirrung gejagt wird. Die Kirrung darf erst nach vollständiger Aufnahme des Kirrmaterials erneut beschickt werden. Als Kirrmaterial ist artgerechtes Futter auszubringen, wie Wald- und Feldfrüchte; der Einsatz von gentechnisch behandeltem Futter und tierischem Eiweiß ist unzulässig. Kirrungen müssen so angelegt und abgedeckt sein, dass sie für alle Schalenwildarten außer Schwarzwild nicht zu erreichen sind. In der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August ist das Ausbringen von Kirrmaterial unzulässig. Begründete Ausnahmen kann die Jagdleitung in Abstimmung mit der Amtsleitung zulassen.

9. Jägerrecht

9.1 Der Erlegerin oder dem Erleger steht die Trophäe rechtmäßig erlegten Reh- und Schwarzwildes zu (Anlage 5). Trophäen von Rot-, Dam- und Muffelwild verbleiben im Eigentum des Forstamtes, sofern durch die Erlegerin oder den Erleger kein Erwerb zu den in der Anlage 2 bezeichneten Beträgen erfolgt.

9.2 Die Trophäe von Fallwild verbleibt bei dem Forstamt, in dessen Verwaltungsjagdbezirk das Fallwild angefallen ist. Die Jagdleitung kann die Trophäe derjenigen oder demjenigen überlassen, die oder der das Fallwild gefunden, versorgt und abgeliefert hat.

9.3 Das kleine Jägerrecht von Schalenwild steht derjenigen oder demjenigen zu, die oder der das Wild aufbricht.

10. Verwerten und Überlassen von Wild und Wildbret

10.1 Alle Jagdausübungsberechtigten und Jagdgäste in der Verwaltungsjagd haben den Nachweis zu erbringen, dass sie als kundige Person im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (Kundige Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I) gelten.

10.2 Bei der Anlieferung, Aufbewahrung und Verwertung von Wild und Wildbret ist streng auf die Einhaltung der fleischhygienerechtlichen, seuchenhygienischen und sonstigen Bestimmungen zu achten. Bei schuldhaftem Nichtbeachten von Vorschriften, die die Verwertung von Wild nicht zulassen, erheben die Berliner Forsten den vollen Wertersatz (Verkaufserlös) von den Verantwortlichen.

10.3 Für erlegtes Wild sowie für jedes Stück Fall- und Unfallwild ist ein Wildursprungsschein auszufüllen.

10.4 Auf atypische Verhaltensweisen des Wildes vor dem Erlegen sowie auf Veränderungen des Wildbrets und der inneren Organe ist beim Aufbrechen besonders zu achten. Besonderheiten sind auf dem Wildursprungsschein zu vermerken.

10.5 Die Erlegerin oder der Erleger haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Verderb, Wertminderung, Untergang und Verlust des erlegten Wildes, sofern ihn oder sie ein Verschulden trifft.

10.6 Die Erlegerin oder der Erleger ist zu einer sachgerechten Versorgung des Wildes sowie für dessen Transport zur Wildsammelstelle verantwortlich.

10.7 Die Gewichtsermittlung des angelieferten Wildes erfolgt durch Beauftragte des Forstamtes. Das Gewicht wird auf halbe Kilo abgerundet. Die Arbeitsanweisung über die Abrechnung von Wild findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Amtsleitung kann Regelungen zur kostenfreien Überlassung von Schwarzwild sowie Rehwild treffen. Die Kostenerhebung für notwendige Untersuchungen ist regelmäßig durch den Erwerber oder die Erwerberin zu tragen.

10.8 Die Jagdleitung hat sich um eine bestmögliche Verwertung zu bemühen.

11. Jagdhunde Aufwandsentschädigung

11.1 Für die Verwaltungsjagd sollen im erforderlichen Umfang brauchbare Jagdhunde durch die Forstdienstkräfte, privat beschafft und gehalten werden.

11.2 Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn die jagdliche Eignung durch eine Brauchbarkeitsprüfung nachgewiesen ist.

11.3 Hält eine Forstdienstkraft einen brauchbaren Jagdhund, ab Kaufdatum oder in der Ausbildung befindlich (bestätigte Jagdhundeführerin oder bestätigter Jagdhundeführer), kann auf Antrag eine Aufwandsentschädigung zur Haltung in Höhe von 90 Euro monatlich (ca. 3 Euro/Tag) durch die Amtsleitung gewährt werden. Der Zuschuss kann maximal für drei Hunde beantragt werden. Die Forstdienstkraft muss zur Gewährung der Aufwandsentschädigung mindestens fünf Einsätze pro Jagdjahr je Hund nachweisen und den Hund jederzeit zu den Jagden der Berliner Forsten zur Verfügung stellen.

11.4 Forstdienstkräfte können einen Zuschuss bezüglich der Anschaffungskosten eines Welpen für Stöber oder Nachsuchen geeignete Jagdhunderassen bei der Amtsleitung beantragen. Die Zuschüsse betragen bei dem Erwerb von Welpen bis zu 80 %. Die gewährten Zuschüsse nach 11.3 werden bis zur nachgewiesenen Brauchbarkeitsprüfung in Höhe von 60 Euro monatlich und ab dem Brauchbarkeitsnachweis in voller Höhe erstattet. Sollte der Jagdhund keine Brauchbarkeitsprüfung nach spätestens drei Jahren nachweisen, erlischt der Anspruch der Forstdienstkraft auf weitere Aufwandsentschädigungen für diesen Jagdhund. Der Nachweis der Brauchbarkeit ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses dem Antrag beizufügen.

11.5 Die Tätigkeit als bestätigter Schweißhundeführer oder bestätigte Schweißhundeführerin gilt innerhalb der Verwaltungsjagd regelmäßig als Dienst. Außerhalb der Verwaltungsjagd steht die Anerkennung der Tätigkeit unter dem Vorbehalt der Jagdleitung. Die bestätigten Schweißhundeführer oder die bestätigten Schweißhundeführerinnen haben vorrangig in dem Verwaltungsjagdbezirk Nachsuchen durchzuführen, in dem sie tätig sind. Zur Anerkennung als bestätigter Schweißhundeführer/-in ist ein Antrag bei der zuständigen Jagdbehörde zu stellen.

11.6 Der bestätigten Jagdhundeführerin oder dem bestätigten Jagdhundeführer kann auf Antrag für die Anschaffung von persönlicher Schutzkleidung einmalig für den Zeitraum von fünf Jahren ein Zuschuss bis zu 80 % der Anschaffungskosten, maximal 500 Euro, gewährt werden.

11.7 Der bestätigten Jagdhundeführerin oder dem bestätigten Jagdhundeführer kann für die Anschaffung einer Hundeweste für seinen brauchbaren Jagdhund einmalig für den Zeitraum von fünf Jahren auf Antrag ein Zuschuss bis zu 80 % der Anschaffungskosten, maximal 600 Euro je Hund, gewährt werden.

11.8 Der bestätigten Jagdhundeführerin oder dem bestätigten Jagdhundeführer kann auf Antrag für die Anschaffung eines Hundeortungsgerätes einmalig für den Zeitraum von fünf Jahren ein Zuschuss bis zu 80 % der Anschaffungskosten, maximal 800 Euro, gewährt werden.

11.9 Der bestätigten Jagdhundeführerin oder dem bestätigten Jagdhundeführer kann für den Abschluss einer Hundekrankenversicherung ein Zuschuss bis zu 80 % der jährlichen Kosten, maximal 200 Euro je Hund gewährt werden. Der Zuschuss ist jeweils nach Ablauf des Jagdjahres auf Antrag zu zahlen.

11.10 Für erschwerte Nachsuchen ab 300 Meter sind von den Hundeführerinnen oder Hundeführern Leistungsnachweise (Anlage 3) am Ende des Jagdjahres beim Landesforstamt einzureichen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. April 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

A n l a g e 1

Zu 5.3., 5.4. und 5.5.

Jagdaufwandsentschädigung (jährlich)	100 Euro	bei Nutzung einer Dienstwaffe
	300 Euro	bei Benutzung privater Jagdwaffen
Erlegeaufwand	12 Euro	je Stück Wild
Lieferaufwand	7 Euro	je angeliefertes Wild

A n l a g e 2

Zu 6.6.

Abschussentgelt für Jagderlaubnis	400 Euro

Zu 6.7.

Abschussentgelt für Einzelabschuss

Einmalbetrag (Für Schwarzwild wird kein Abschussentgelt erhoben)	200 Euro

*Die Jagdleitung gibt die Anzahl der jeweils möglichen Abschüsse vor.

Zu 9.1.

Zusätzliche Abschussentgelte für Trophäenträger

Rotwild

Hirsche, 2 – 4 jährig	700 Euro
Hirsche, 5 – 9 jährig	1.500 Euro
Hirsche, > 10 jährig	2.200 Euro

Damwild

Hirsche, 2 jährig	150 Euro
Hirsche, 3 – 7 jährig	400 Euro
Hirsche, > 7 jährig	900 Euro

Muffelwild

Widder, 1 – 2 jährig	70 Euro
Widder, 3 – 5 jährig	300 Euro
Widder, > 5 jährig	500 Euro

A n l a g e 3

zu 11.11.

Leistungsnachweise für erschwerte Nachsuchen über 300 m

Jagdjahr ____________

Jagdhund&Name ____________

Hundeführer/in: ____________

weitere Teilnehmer: ____________

Lfd. Nr. ____________

Revier ____________

Witterungsbedingungen: ____________

Verletzung: ____________

Wildbezeichnung: ____________

Kaliber: ____________

Anschuss Tag/Uhrzeit: ____________

Nachsuche Tag/Uhrzeit: ____________ Fährtenalter: ____________

Vorsuche mit anderen Hunden: Ja/Nein

Kontrollsuche: ○ Fehlsuche: ○ Erfolgssuche: ○

Riemenarbeit: ________ m Totsuche: ○

Hetze: ________ m

Wildbretgewicht: ________ Kg

Stellen: ________ Minuten

Anmerkungen:

____________ ____________

Unterschrift: Hundeführer/in Unterschrift: Jagdleitung (Bestätigung)

A n l a g e 4

Antrag auf Ausstellung einer

- O entgeltlichen Jagderlaubnis
- O Erlaubnis für einen Einzelabschuss
- O unentgeltlichen Jagderlaubnis
  - O da Dienstkraft der Berliner Forsten
  - O da im Ruhestand befindliche ehemalige Dienstkraft der Berliner Forsten, für die die Jagdausübung Dienstpflicht war
  - O da Studierender oder Studierende der forstlichen Fach- oder Hochschulen
  - O da Notwendigkeit durch naturschutzrechtlichen Zusammenhang gegeben ist
- O im Bereich des Forstamts
  - O Tegel O Pankow O Grunewald O Köpenick

Name:	Vorname:
geb. am	in
Adresse:	
Tel. mobil: KFZ Kennz.:	Email:
Beruf:	
Jägerprüfung bestanden am	
Jahresjagdschein regelmäßig gelöst	O ja O nein

O Ich gelte als kundige Person im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (Kundige Person nach Anhang III Abschrift IV Kapitel I).

Beizufügende Unterlagen:

Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Übungsschießen im letzten Jahr

Kopie des vollständigen Jahresjagdscheins letztmalig gelöst für das Jagdjahr 20 _____

Tagesjagdschein(e) gelöst O im Jahr ....O in den Jahren ....

Jagdliche Praxis (kurze Schilderung – Belege/Referenzen beifügen)

Hiermit erkläre ich, dass die o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen.

____

Unterschrift, Datum

A n l a g e 5

Forstamt (Stempel)

Jagderlaubnis/Erlaubnis für einen Einzelabschuss

Nr. __________/202______

für den Personenkreis nach Nummer 6 Jagdnutzungsvorschriften (JNV)

Diese Jagderlaubnis/Erlaubnis für einen Einzelabschuss ist bei der Jagdausübung ständig bei sich zu führen und nur in Verbindung mit dem Jahresjagdschein/Tagesjagdschein gültig, sie ist nicht übertragbar.

Herr/Frau (Vorname, Name)
wohnhaft

erhält die Erlaubnis

○ im Revier	○ in den Jagen

die Jagd ohne Führung auszuüben.

Die Jagderlaubnis/Erlaubnis für einen Einzelabschuss wird erteilt für den Zeitraum von ____________ bis _____________

Sie erstreckt sich auf folgendes Wild:
○ den Mindestabschuss von (Stückzahl, Wildart)
1.
2.
○ folgendes Wild (Stückzahl, genaue Bezeichnung der Wildart, Altersklasse)
1.
2.
3.

○ Das Entgelt für diese Jagderlaubnis beträgt 400 €. (Info: Für das JJ 202.. /202.. kann die Zahlung in zwei Teilzahlungen zu je 200,00 € erfolgen. Die erste Zahlung ist fällig zum 22.03.d.J. und muss zur Übergabe der Jagderlaubnisscheine gebucht sein und die 2. Zahlung ist fällig zum 15.09.d.J. Die Zahlung ist per Überweisung/Barzahlung/EC-Zahlung möglich (siehe Informationsschreiben ASP).

○ Für den Einzelabschuss ist ein Einmalbetrag in Höhe von 200 € zuzüglich __________€ zu entrichten.

○ Die Jagderlaubnis / Der Einzelabschuss ist unentgeltlich

Fahrerlaubnis

Der Inhaber oder die Inhaberin der Jagderlaubnis Plaketten-**Nr. ____/20___** ist berechtigt, bei der Jagdausübung folgende für den öffentlichen Verkehr gesperrte Forststraßen

____

mit seinem oder ihrem Kraftfahrzeug, amtliches Kennzeichen _______________, zu benutzen.

Diese Fahrerlaubnis bzw. die Plakette ist gut sichtbar im Fahrzeug mitzuführen.

Der Inhaber oder die Inhaberin dieser Erlaubnis erklärt ausdrücklich, dass er oder sie die auf der Rückseite abgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“ gelesen hat sowie auf die besonderen Bedingungen der Jagdausübung in einem Erholungswald hingewiesen wurde und durch seine oder ihre Unterschrift anerkennt.

Berlin, den ____________________

Im Auftrag

__________________________ Unterschrift des Jagdgastes

__________________________ Unterschrift der Jagdleitung

(zu Anlage 5)

Allgemeine Bestimmungen für Jagdgäste

Grundsatz

Die Jagd ist effektiv, effizient und möglichst störungsarm durchzuführen. Die Aspekte der Sicherheit und des Tierschutzes sind besonders zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Waldbaurichtlinie der Berliner Forsten sowie die Vorgaben nach FSC und Naturland zu beachten. Ziel ist ein waldverträglicher Wildbestand, der die Verjüngung der einheimischen Baum- und Straucharten ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht. Dabei sind Schäden durch Schwarzwild und verbeißendem Schalenwild gleichermaßen zu berücksichtigen.

1. Der Jagdgast wird durch die Revierleitung eingewiesen. Der Jagdgast ist dabei auf besondere Jagdverhältnisse aufmerksam zu machen. Den Anweisungen hat der Jagdgast Folge zu leisten.
   Der Jagdgast ist nicht berechtigt, andere Personen an der Jagdausübung zu beteiligen. Die Jagdausübung ist beschränkt auf das in der Jagderlaubnis oder der Erlaubnis für den Einzelabschuss bezeichnete, genau abgegrenzte Gebiet. Die Jagd darf nur als Ansitzjagd von jagdlichen Einrichtungen (Kanzel, Hochsitz, Ansitzleiter) aus durchgeführt werden. Andere Jagdarten bedürfen der Genehmigung der Jagdleitung.

2. Unabhängig von der Einweisung von Jagdgästen sind die Forstbediensteten berechtigt, in diesem Gebiet weiterhin die Jagd und den Jagdschutz auszuüben.

3. Sofern von den Berliner Forsten keine andere Regelung getroffen wurde, ist es erforderlich, dass zur Vermeidung gegenseitiger Störungen und Gefährdungen bei der Jagdausübung der Jagdgast die Revierleitung vor der Jagdausübung verständigt.

4. Auf die Belange der Erholungssuchenden ist bei der Jagdausübung besondere Rücksicht zu nehmen.

5. Der Jagdgast hat auf der zugewiesenen Jagdfläche die Abschussvorgaben beim Schwarzwild (insbesondere Frischlinge und Überläufer) sowie beim Rehwild zu erfüllen und aktiv am Jagdbetrieb (insbesondere z. Bsp. Hochsitzbau, Teilnahme an Gesellschaftsjagden) teilzunehmen. Die unbegründete Nichterfüllung der Abschussvorgaben und die Nichtteilnahme am Jagdbetrieb ist ein Ausschlussgrund für die weitere Beteiligung an der Jagdausübung im folgenden Jagdjahr.

6. Bemerkt der Jagdgast Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Kanzeln), so hat er dies unverzüglich der zuständigen Revierleitung mitzuteilen. Die Anlage von Jagdeinrichtungen durch den Jagdgast bedarf der vorherigen Zustimmung der Revierleitung.

7. Der Jagdgast darf nur das für den Mindestabschuss freigegebene Wild bzw. das nach Stückzahl, Wildart und Altersklasse freigegebene Wild bejagen. Erlegt er nicht freigegebenes Wild, so ist die Jagdleitung berechtigt, den Jagdgast von der weiteren Jagdausübung auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die Jagderlaubnis oder den Einzelabschuss besteht nicht. Bei Fehlabschüssen kann ein Abschussentgelt in doppelter Höhe (entsprechend Jagdnutzungsvorschriften) erhoben werden. Bei Fehlabschüssen im Rahmen von Gesellschaftsjagden kann ein Abschussentgelt in einfacher Höhe erhoben werden. Bei Trophäenträgern kann die Trophäe durch die Jagdleitung eingezogen werden.

8. Kirrungen sind auf das unbedingt Notwendigste zu beschränken (in der Regel eine Kirrstelle pro 75 ha und maximal 500 ml Kirrmaterial je Kirrung) und nur auszubringen, wenn spätestens in der darauffolgenden Woche am Ort der Kirrung gejagt wird. Die Kirrung darf erst nach vollständiger Aufnahme des Kirrmaterials erneut beschickt werden. Als Kirrmaterial ist artgerechtes Futter auszubringen, wie Wald- und Feldfrüchte; der Einsatz von gentechnisch behandeltem Futter und tierischem Eiweiß ist unzulässig. Die Kirrung muss

so angelegt und abgedeckt sein, dass sie für alle Schalenwildarten außer Schwarzwild nicht zugängig ist. In der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August ist das Ausbringen von Kirrmaterial unzulässig. Begründete Ausnahmen kann die Jagdleitung zulassen.

9. Es dürfen nur Waffen mit bleifreier Munition verwendet werden. Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen und Bleischrot ist unzulässig. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Anforderungen. Das Aufstellen und Betreiben von Fallen ist grundsätzlich untersagt.

10. Sofern die Jagdleitung keine andere Regelung getroffen hat, ist jeder vom Jagdgast abgegebene Schuss am nächsten Werktag der zuständigen Revierleitung zu melden.

11. Der Jagdgast ist für die sachgerechte Versorgung des Wildes sowie für dessen Transport zur Wildsammelstelle verantwortlich.
    Dabei sind die gültigen fleischhygienerechtlichen und seuchenhygienischen Vorschriften zu beachten. Der Jagdgast haftet für Wertminderung, Untergang und Verlust des Wildbrets, sofern ihn ein Verschulden trifft. Da das Wildbret an verarbeitende Betriebe verkauft wird, sind die entsprechenden Bestimmungen nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zu beachten. Der Jagdgast hat bei Ablieferung des Wildbrets auf dem Wildursprungsschein als kundige Person die Unbedenklichkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

12. Kann beschossenes Wild zunächst nicht aufgefunden werden, so ist der Anschuss kenntlich zu machen und die zuständige Revierleitung zu verständigen. Diese veranlasst die Nachsuche. Sofern weder die Revierleitung noch die Jagdleitung nachweislich nicht erreicht werden kann, veranlasst der Jagdgast die Nachsuche mit geprüften Jagdhunden. Der Jagdgast hat sich für die Nachsuche oder daraus entstehende Fragen zur Verfügung zu stellen.

13. Wird Wild krankgeschossen und die Revierleitung oder die Jagdleitung nicht verständigt, so ist ein Entgelt von 400.- Euro zu entrichten. In diesem Fall ist die Jagdleitung berechtigt, den Jagdgast von der weiteren Jagdausübung auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die Jagderlaubnis oder den Einzelabschuss besteht nicht.

14. Der Jagdgast hat Anspruch auf die Trophäe und eventuell sonstige Schaustücke rechtmäßig erlegten Wildes (z.B. Grandeln, Decke, Schwarte).

15. Die Jagdleitung ist berechtigt, Jagdgäste, die gegen jagdgesetzliche Vorschriften, gegen die Allgemeinen Bestimmungen für Jagdgäste oder Anweisungen der Berliner Forsten verstoßen, von der weiteren Jagdausübung auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die Jagderlaubnis und den Einzelabschuss besteht nicht.

16. In Verwaltungsjagdbezirken des Landes Berlin ist in der Jagderlaubnis die Fahrerlaubnis für das Befahren von Flächen der Berliner Forsten enthalten. Die Fahrerlaubnis bzw. Plakette ist im Fahrzeug sichtbar anzubringen. Für das Befahren der Naturschutzgebiete ist ggf. eine zusätzliche Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Anlage 6

Fahrerlaubnis

Der Inhaber oder die Inhaberin der Erlaubnis Plaketten-**Nr. ____/20___** ist berechtigt, bei der Jagdausübung folgende für den öffentlichen Verkehr gesperrte Forststraßen

____

____

mit seinem oder ihrem Kraftfahrzeug, amtliches Kennzeichen _______________, zu benutzen.

Diese Fahrerlaubnis ist gut sichtbar im Fahrzeug mitzuführen.

Berlin, den Forstamt (Stempel)

Im Auftrag

....
Unterschrift der Jagdleitung

A n l a g e 7

Jagdberechtigung

für den Personenkreis nach Nummer 4.2 Jagdnutzungsvorschriften

○ im Bereich des Forstamts

○ Tegel ○ Pankow ○ Grunewald ○ Köpenick

Revier: ____

Jagen oder Pirschbezirksnummer: ____________________________

Der Inhaber oder die Inhaberin dieser Erlaubnis

Name:	Vorname:

ist jagdausübungsberechtigt auf den bezeichneten Flächen.

Eine Unterweisung in die Vorschriften der UVV und die allgemeinen Bestimmungen des Jagdbetriebes hat stattgefunden.

Berlin, den ____________________

Im Auftrag

Unterschrift Forstbedienstete/ Forstbediensteter

Unterschrift Jagdleitung

Anlage 8 Abschussplan

Abschussplan für das Jagdjahr:

Verwaltungsjagdbezirk				
Jagdfläche	insgesamt	Wald	Feld	Wasser
.				

Wildart	laufendes Jagdjahr (Strecke bis 15.02.)						Antrag	festgesetzt
	genehmigter Abschuss	erlegt	Fallwild	Verkehrsverluste	insgesamt			
1. Rehwild								
Böcke	XXXXXX						XXXX	
Ricken, Schmalrehe	XXXXXX						XXXX	
Bockkitze	XXXXXX						XXXX	
Rehkitze	XXXXXX						XXXX	
zusammen								
2. Schwarzwild*						%		
Keiler						%		
Bachen						%		
Überläufer						%		
Frischlinge						%		
zusammen						%		
3. Rotwild								
Hirsche								
Alttiere, Schmaltiere								
Hirschkälber								
Wildkälber								
zusammen								
4. Damwild								
Hirsche								
Alttiere, Schmaltiere								
Hirschkälber								
Wildkälber								
zusammen								
5. Muffelwild								
Widder								
Schafe, Schmalschafe								
Widderlämmer								
Schaflämmer								
zusammen								

* Mindestabschuss beim Schwarzwild

Konditionsweiser beim Rehwild = Durchschnittsgewicht (aufgebrochen mit Haupt)								Fall-wild-anteil am Ab-schuss
mehrj. Böcke	Jährlinge	Ricken	Schmal-rehe		Reh-kitze		Bockkitze	
Kg	Kg	Kg		Kg		Kg	Kg	

1) Forstamt

Ort, Datum, Unterschrift

 Abschuss bestätigt

Einvernehmen des Jagdbeirats

Ort, Datum, Unterschrift

2) Landesforstamt z.K.

Ort, Datum, Unterschrift

 Abschuss festgesetzt

Genehmigung der Jagdbehörde

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 9 Streckenmeldung

Streckenmeldung für das Jagdjahr:				Stand:
Verwaltungsjagdbezirk Berlin				
Jagdfläche	insgesamt	Wald	Feld	Wasser
.				

Wildart	genehmigter Abschuss	erlegt	Fallwild	Verkehrsver-	insgesamt	insgesamt ein JJ davor	insgesamt zwei JJ davor
1. Rehwild							
Böcke							
Ricken, Schmalrehe							
Bockkitze							
Rehkitze							
zusammen							
2. Schwarzwild*						%	
Keiler							
Bachen							
Überläuferkeiler							
Überläuferbachen							
Frischlingskeiler							
Frischlingsbachen							
zusammen							
3. Rotwild							
Hirsche							
Alttiere, Schmaltiere							
Hirschkälber							
Wildkälber							
zusammen							
4. Damwild							
Hirsche							
Alttiere, Schmaltiere							
Hirschkälber							
Wildkälber							
zusammen							
5. Muffelwild							
Widder							
Schafe, Schmalschafe							
Widderlämmer							
Schaflämmer							
zusammen							

Wildart	erlegt	Fallwild	Verkehrsver-luste	insgesamt
Füchse				
Altfüchse				
Jungfüchse				
Hasen				
Kaninchen				
Dachse				
Baummarder				
Steinmarder				
Iltisse				
Hermeline				
Mauswiesel				
Fasane				
Stockenten				
Rebhühner				
Wildtauben				
Minke				
Marderhunde				
Nutrias				
Waschbären				

* Mindestabschuss beim Schwarzwild

Konditionsweiser beim Rehwild = Durchschnittsgewicht (aufgebrochen)									Fallwildanteil am Abschuss
mehrj. Böcke	Jährlinge		Ricken		Schmalrehe	Rehkitze	Bockkitze		

1) Forstamt

Ort, Datum, Unterschrift

2) Landesforstamt z.K.

Ort, Datum, Unterschrift